

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der ANDREAS STIHL AG & Co. KG  
für die Lizenzierung und Wartung von Software**

**A Lizenzierung von Software**

**1. Vertragsgegenstand**

STIHL werden zeitlich, räumlich und örtlich unbegrenzte Nutzungsrechte der sich aus der jeweiligen Bestellung ergebenden Software nach Maßgabe dieser Bedingungen eingeräumt. Sofern die Software weitere Software Dritter als Bestandteil beinhaltet, ist für diese Software auch dieser Vertrag maßgeblich.

**2. Leistungsumfang**

2.1 Der geschuldete Programmumfang und die geschuldete Funktionsweise der Software ergeben sich aus der Programmdokumentation, Werbeaussagen des Lieferanten und weiteren Beschaffungsangaben.

2.2 Der Lieferant hat zur Software eine Anwenderdokumentation mitzuliefern (schriftlich oder elektronisches Format).

2.3 Die Software wird STIHL auf einem Datenträger oder zum Download zur Verfügung gestellt.

**3. Nutzungsumfang**

3.1 STIHL kann die Software zu allen Tätigkeiten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit als produzierendes Unternehmen einsetzen und auch den mit STIHL im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen zur Verfügung stellen.

3.2 Sofern STIHL Dritte mit Entwicklungsarbeiten beauftragt, ist STIHL berechtigt, diesen Dritten die Nutzung der Software zur Auftragsbefreiung zu ermöglichen. Der Dritte ist zu verpflichten, die Software ausschließlich für STIHL zu nutzen.

3.3 STIHL ist berechtigt, mögliche Import- oder Export-Schnittstellen selbst oder durch Dritte zu programmieren.

3.4 STIHL ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software anzufertigen.

3.5 STIHL wird in angemessenem Umfang den Lieferanten über die Nutzung der Software informieren. Lizenzaudits lehnt STIHL ausdrücklich ab.

**4. Vertragslaufzeit**

STIHL kann die Software, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall, nach der Installation auf unbegrenzte Zeit nutzen.

**5. Vergütung, Quellensteuer**

5.1 Der Lieferant erhält die sich aus der jeweiligen Vereinbarung ergebende Vergütung.

5.2 Alle Quellensteuern jeder Art auf vertraglich vereinbarte Zahlungen sind vom Lieferanten zu tragen. Soweit STIHL nach den anwendbaren Steuergesetzen verpflichtet ist, Quellensteuer auf vertraglich vereinbarte Zahlungen einzubehalten, wird STIHL diese einbehalten, es sei denn, der Lieferant legt STIHL vor Zahlung eine Freistellungsbescheinigung vor, die STIHL zur Zahlung ohne Steuerabzug oder zum Steuerabzug nach einem niedrigeren Steuersatz berechtigt. Soweit STIHL zum Quellensteuerabzug verpflichtet ist, wird STIHL entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung dem Lieferanten eine Bescheinigung über den Quellensteuerabzug ausstellen. Der Lieferant hat STIHL von allen Steuern und sonstigen Forderungen von Finanzbehörden im Zusammenhang mit der Einbehaltung von Quellensteuern auf vertraglich vereinbarte Zahlungen freizustellen.

**6. Mängelhaftung**

6.1 Für Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

6.2 Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Software den vereinbarten Leistungsumfang in der Hard- und Softwareumgebung bei STIHL nicht erfüllt, so dass die Nutzung der Software beeinträchtigt ist.

6.3 Eine Nachbesserung hat innerhalb einer in gegenseitigem Einvernehmen festgelegten angemessenen Frist zu erfolgen. Ist ein Einvernehmen nicht möglich, nach erfolglosem Fristablauf oder erfolgloser Nachbesserung innerhalb dieser Frist kann STIHL zurück treten oder den Kaufpreis herabsetzen.

6.4 Macht ein Dritter Rechte an der Software geltend, wird der Lieferant STIHL von allen Ansprüchen einschließlich Verteidigungskosten freistellen.

6.5 Die Verjährung etwaiger Mängelrechte beginnt nach vollständiger Installation der Software auf den Systemen von STIHL oder ggfs. nach entsprechender Abnahme der fehlerfreien Funktionalität der Software.

## 7. Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien im Übrigen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 8. Geheimhaltung

- 8.1 Dem Lieferanten werden im Rahmen der Zusammenarbeit möglicherweise vertrauliche Informationen über STIHL und deren Systemumgebung zugänglich gemacht. Der Lieferant und seine Erfüllungsgehilfen haben sämtliche ihnen im Rahmen dieses Vertrages mitgeteilten oder zugänglich gemachten Informationen von STIHL und den mit STIHL verbundenen Unternehmen auch nach Vertragsbeendigung vertraulich zu behandeln. Der Lieferant hat seine Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.
- 8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, diese Informationen nur denjenigen Personen zugänglich zu machen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben für STIHL benötigen. Abgesehen vom Zweck der Vertragserfüllung dürfen sie von ihnen keinen Gebrauch machen, außer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von STIHL. Auch die Tatsache des Abschlusses dieses Vertrages und dessen Inhalt sind vertraulich zu behandeln.

Insoweit die Parteien eine Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben oder diese schließen werden gelten die Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung.

## B Allgemeine Bedingungen für die Wartung von Software

Insoweit der Lieferant die Wartung von Software übernommen hat gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall die folgenden Bedingungen:

### 1. Vertragsgegenstand

Der Lieferant wird die in der jeweiligen Bestellung genannte Software nach Maßgabe dieser Bedingungen warten und STIHL beim Einsatz dieser Software unterstützen.

Wartung und Unterstützung umfassen insbesondere:

- Die Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Software (Hinweise und Problemlösungen z. B. auch bei Bedienfehlern)
- Behebung von Programmfehlern nach Ablauf der Gewährleistung bzw. von Fehlern, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Software stehen
- Fernwartung bei Problemen mittels Remote - Zugriff - Software
- Administrationstätigkeiten (Zugriffsrechte, Einstellungen Server, Überwachung nach Jobs)
- Die Lieferung von Software Updates (einspielbare Programmänderungen zur Behebung von Lücken oder Fehlern im ursprünglichen Programm) sowie Software Upgrades (einspielbare Programme, die den ursprünglichen Programmumfang erweitern).

### 2. Unterstützung

- 2.1 Die Beratung zur Benutzung der Software kann von STIHL per Telefon, E-Mail, Telefax und/oder Brief abgefragt werden.
- 2.2 Der Lieferant stellt seine Beratung von Montag bis Freitag von 8:00 h bis 18:00 h zur Verfügung.
- 2.3 Der Lieferant stellt für die Beratung Personal mit umfassenden Fachkenntnissen über die Software sowie hinreichenden Kenntnissen über die Verhältnisse bei STIHL zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung.
- 2.4 STIHL hat bei der Nachfrage nach Beratung eine möglichst vollständige Information über die verwendete Hardware sowie eine möglichst detaillierte Problembeschreibung abzuliefern. Sofern möglich, wird auch ein eventuell auftretender Fehlercode übermittelt.
- 2.5 Die von dem Lieferanten einzuhaltende Reaktionszeit richtet sich nach der Dringlichkeit des Problems:
- **Priorität 1:** das Problem hat Auswirkungen auf den Betriebsablauf (Bsp.: Beeinträchtigung der Hard- oder Softwareumgebung)
  - **Priorität 2:** das Problem beeinträchtigt die Nutzung der Software erheblich.
  - **Priorität 3:** das Problem schränkt die Nutzung der Software ein, ohne den täglichen Ablauf erheblich zu behindern.

Die Festlegung der für das jeweilige Problem zutreffenden Priorität erfolgt durch STIHL. Entsprechend dieser Einstufung erfolgt eine Bearbeitung innerhalb der vereinbarten Fristen. Sind solche nicht vereinbart, gelten folgende Reaktionszeiten:

- **Priorität 1:** Beginn der Bearbeitung zur Behebung des Problems spätestens nach 2 Arbeitsstunden nach Eingang der Problemmeldung.
  - **Priorität 2:** Beginn der Bearbeitung innerhalb von 8 Stunden nach Eingang der Meldung.
  - **Priorität 3:** Beginn der Bearbeitung innerhalb von 16 Stunden.
- 2.6 Reicht die in der Problemmeldung mitgelieferte Information nicht zur Bearbeitung aus, so hat der Lieferant unverzüglich ergänzende Informationen bei STIHL einzuholen.

### **3. Software Updates und Software Upgrades**

- 3.1 Der Lieferant wird sobald für den störungsfreien Einsatz der Software notwendig, mindestens jedoch einmal jährlich jeweils ein Update zur Verfügung stellen.
- 3.2 Mindestens einmal jährlich wird der Lieferant ein Upgrade liefern. Die Nutzung der Software Upgrades wird STIHL entsprechend diesen Lizenzbestimmungen dauerhaft ermöglicht. Für Fehler, die in Updates oder Upgrades vorhanden sind, gelten die oben genannten Reaktionszeiten.

### **4. Vertragslaufzeit**

Die Softwarewartung beginnt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Einzelfall mit dem Wirksamwerden der Bestellung der Wartung und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

### **5. Vergütung, Quellensteuer**

- 5.1 Der Lieferant erhält die sich aus der jeweiligen Vereinbarung ergebende Vergütung.
- 5.2 Alle Quellensteuern jeder Art auf vertragliche vereinbarte Zahlungen sind vom Lieferanten zu tragen. Soweit STIHL nach den anwendbaren Steuergesetzen verpflichtet ist, Quellensteuer auf vertraglich vereinbarte Zahlungen einzubehalten, wird STIHL diese einbehalten, es sei denn, der Lieferant legt STIHL vor Zahlung eine Freistellungsbescheinigung vor, die STIHL zur Zahlung ohne Steuerabzug oder zum Steuerabzug nach einem niedrigeren Steuersatz berechtigt. Soweit STIHL zum Quellensteuerabzug verpflichtet ist, wird STIHL entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung dem Lieferanten eine Bescheinigung über den Quellensteuerabzug ausstellen. Der Lieferant hat STIHL von allen Steuern und sonstigen Forderungen von Finanzbehörden im Zusammenhang mit der Einbehaltung von Quellensteuern auf vertraglich vereinbarte Zahlungen freizustellen.

### **6. Haftung**

- 6.1 Für Mängel der im Rahmen der Wartung gelieferten Software gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.2 Auch die übrige Haftung der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Wartung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Mai 2016